

Brüssel, den 13. Juni 2023
(OR. en)

9844/1/23
REV 1

ECOFIN 529
UEM 155
SOC 396
EMPL 274
COMPET 538
ENV 584
EDUC 225
RECH 245
ENER 301
JAI 737
GENDER 108
ANTIDISCRIM 106
JEUN 143
SAN 321

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 9783/23 - COM(2023) 618 final

Betr.: Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Maltes 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltes 2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage den von verschiedenen Ausschüssen des Rates überarbeiteten und gebilligten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf dem Kommissionsvorschlag COM(2023) 618 final beruht, in der vom Wirtschafts- und Finanzausschuss abschließend überarbeiteten Fassung.

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zum nationalen Reformprogramm Maltas 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität² trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen EU-finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und inklusiven Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, insbesondere mit dem Ziel, den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

² Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023³ an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die auf die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit abstellenden Prioritäten des Berichts. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Malta nicht als einer der Mitgliedstaaten mit bestehenden oder drohenden Ungleichgewichten genannt wurde. Daher wäre keine eingehende Überprüfung angezeigt. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Maltas 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor, die am 16. Mai 2023 vom Rat angenommen wurde, sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, der am 13. März 2023 vom Rat angenommen wurde.
- (3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der EU bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die EU steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig die Anstrengungen fortzusetzen, um auf mittlere Sicht den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU zu steigern.

³ COM(2022) 780 final.

- (4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung „*Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter*“⁴ vor, um die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der EU zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Anstrengungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der EU-Produktionskapazität für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele der EU benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, indem die geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten ausgenutzt und Rohstoffe maximal recycelt werden. Der Plan umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission außerdem die Mitteilung „*Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus*“⁵ vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen diese Prioritäten anzugehen.

⁴ COM(2023) 62 final.

⁵ COM(2023) 168 final.

- (5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 auch für Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.
- (6) Die am 27. Februar 2023 angenommene REPowerEU-Verordnung⁶ zielt darauf ab, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der EU im Sinne des Industriepfades zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung eingeführt, die den Mitgliedstaaten für die Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

⁶ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

- (7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden⁷. Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgerufen, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, wie ihre Haushaltsplanungen nicht nur die Einhaltung des Defizit-Referenzwerts von 3 % des BIP, sondern auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Energiepreisdruck eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter als in der Vergangenheit auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission schlug vor, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert zu formulieren. Darüber hinaus würden die haushaltspolitischen Empfehlungen auf der Basis der Nettoprimärausgaben formuliert werden, wie sie es in ihrer Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung⁸ vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen sollten, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

⁷ COM(2023) 141 final.

⁸ COM(2022) 583 final.

- (8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Legislativvorschläge für eine umfassende Reform der EU-Vorschriften zur wirtschaftspolitischen Steuerung vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 besteht das Ziel darin, die legislativen Arbeiten 2023 abzuschließen.
- (9) Am 13. Juli 2021 legte Malta der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans anhand der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 5. Oktober 2021 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas billigte⁹. Die Freigabe von Tranchen ist erst möglich, nachdem die Kommission in einem Beschluss nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 festgestellt hat, dass Malta die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

⁹ Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas (ST 11941/2021 INIT; ST 11941/2021 ADD 1).

- (10) Am 25. April 2023 legte Malta sein nationales Reformprogramm 2023 und am 3. Mai 2023 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verflechtungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Maltas über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.
- (11) Den Länderbericht 2023 für Malta¹⁰ veröffentlichte die Kommission am 24. Mai 2023. Bewertet werden darin die Fortschritte Maltas bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Malta. Ausgehend von dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Maltas bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der EU in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

¹⁰ SWD(2023) 618 final.

- (12) Nach den von Eurostat¹¹ validierten Daten ging das gesamtstaatliche Defizit Maltas von 7,8 % des BIP im Jahr 2021 auf 5,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 55,1 % des BIP Ende 2021 auf 53,4 % Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV¹². In dem Bericht wurde die Haushaltslage Maltas erörtert, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023¹³ entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen, jedoch ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Malta bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.
- (13) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Im Jahr 2022 wurden im Rahmen dieser einnahmensenkenden Maßnahmen Kürzungen bei indirekten Steuern auf den Energieverbrauch eingeführt, während die ausgabensteigernden Maßnahmen Subventionen für die Energieerzeugung umfassten, um den Preisanstieg bei importiertem Strom und CO₂-Emissionen auszugleichen. Für 2022 schätzt die Kommission die Nettokosten dieser Maßnahmen für den Haushalt auf 2,5 % des BIP. Auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt haben sich ferner die Kosten des vorübergehenden Schutzes von Vertriebenen aus der Ukraine, die für 2022 auf 0,1 % des BIP geschätzt werden. Derweil gingen die Kosten für befristete COVID-19-Sofortmaßnahmen von schätzungsweise 3,2 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück.

¹¹ Eurostat-Euroindikatoren, 47/2023, 21.4.2023.

¹² COM(2023) 631 final vom 24.5.2023.

¹³ COM(2023) 141 final vom 8.3.2023.

- (14) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Malta¹⁴, im Jahr 2022 auch unter Berücksichtigung des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten..
- (15) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs¹⁵ im Jahr 2022 mit 0,2 % des BIP, wie vom Rat empfohlen, weitgehend neutral. Ebenfalls der Ratsempfehlung entsprechend unterstützte Malta die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden sollen. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 0,9 % des BIP (nach 1,1 % des BIP im Jahr 2021). Der Rückgang der mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben im Jahr 2022 war auf die geringere Inanspruchnahme anderer EU-Fonds zurückzuführen. Die national finanzierten Investitionen leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs¹⁶. Somit hat Malta die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten, was der Empfehlung des Rates zuwiderläuft. Zugleich leistete das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 0,9 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind jedoch die zusätzlichen Auswirkungen der finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,9 % des BIP) sowie die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine (0,1 % des BIP). Somit hat Malta das Wachstum der national finanzierten laufenden Ausgaben ausreichend unter Kontrolle gehalten.

¹⁴ Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 83).

¹⁵ Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Näheres im finanzstatistischen Anhang, Kasten 1.

¹⁶ Die sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben leisteten einen kontraktiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten.

- (16) Das makroökonomische Szenario, das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms zugrunde liegt, steht im Einklang mit der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission für 2023 und die Zeit danach. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 4,1 % im Jahr 2023 und von 4,5 % im Jahr 2024. Demgegenüber geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem geringeren Wachstum des realen BIP in Höhe von 3,9 % im Jahr 2023 und 4,1 % im Jahr 2024 aus, was in erster Linie auf einen geringeren Beitrag der Nettoausfuhren zum Wachstum zurückzuführen ist.
- (17) In ihrem Stabilitätsprogramm 2023 geht die Regierung für 2023 von einem Rückgang der gesamtstaatlichen Defizitquote auf 5,0 % des BIP aus. Der Rückgang im Jahr 2023 spiegelt in erster Linie den Anstieg anderer Einnahmen wider, darunter Erlöse im Zusammenhang mit den Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsregelungen für Investoren, während die Wirkung des Rückgangs der Subventionen, einschließlich des erwarteten Abbaus der mit der Umstrukturierung der nationalen Fluggesellschaft verbundenen Kosten, teilweise durch einen Anstieg der Vorleistungen und der Bruttoanlageinvestitionen wieder aufgehoben wurde. Dem Programm zufolge wird sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 53,4 % zum Jahresende 2022 voraussichtlich auf 54,5 % zum Jahresende 2023 erhöhen. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für das Jahr 2023 mit einem öffentlichen Defizit von 5,1 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 54,8 % zum Jahresende 2023 von einem ähnlichen Wert aus.

(18) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Bei diesen Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden, handelt es sich insbesondere um Kürzungen bei indirekten Steuern auf den Energieverbrauch und Subventionen für die Energieerzeugung, um den Preisanstieg bei importiertem Strom und CO₂-Emissionen auszugleichen. Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Netto-Haushaltskosten dieser Entlastungsmaßnahmen 2023 auf 1,7 % des BIP belaufen werden¹⁷. Die Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein und erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang aufrecht. Folglich wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung für 2023 zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,1 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 das Auslaufen der befristeten COVID-19-Sofortmaßnahmen im Umfang von 0,8 % des BIP.

¹⁷ Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Kosten solcher Maßnahmen für den Haushalt unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

- (19) Am 12. Juli 2022 empfahl der Rat Malta¹⁸, dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs¹⁹ im Einklang steht. Malta sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Darüber hinaus wurde Malta empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer Unionsfonds.

¹⁸ Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Maltas 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Maltas 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 146).

¹⁹ Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Maltas (Zehnjahresdurchschnitt), das zur Messung des finanzpolitischen Kurses herangezogen wird, auf nominal 9,5 % geschätzt.

(20) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission vor dem Hintergrund der hohen Inflation von einem kontraktiven finanzpolitischen Kurs (+0,4 % des BIP) ausgegangen. Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs weitgehend neutral (-0,2 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen kontraktiven Beitrag von 0,8 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Alles in allem steht das prognostizierte Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates in Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben betragen 2023 1,6 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen kontraktiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisteten²⁰. Malta plant also, zusätzliche Investitionen über die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Fonds zu finanzieren, dürfte aber die national finanzierten Investitionen nicht aufrechterhalten. Geplant ist die Finanzierung öffentlicher Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie für die Energieversorgungssicherheit, insbesondere für die Sanierung öffentlicher und privater Gebäude, darunter Krankenhäuser und Schulen, die Elektrifizierung des Verkehrssektors und Projekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des Privatsektors, die zu einem Teil aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanziert werden.

²⁰ Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (21) Dem Stabilitätsprogramm zufolge soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 4,3 % des BIP zurückgehen. Der Rückgang im Jahr 2024 spiegelt in erster Linie den Abbau der Subventionen, einschließlich des Auslaufens der Vorruhestandsregelungen der nationalen Fluggesellschaft, sowie das verhaltene Wachstum der Löhne und der Ausgaben für die Vorleistungen, das teilweise durch gestiegene Zinsausgaben kompensiert wird, wider. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll dem Programm zufolge Ende 2024 auf 55,7 % des BIP steigen. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten Politikmaßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 von einem öffentlichen Defizit von 4,5 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Programm prognostizierten Defizit. Auch bei der gesamtstaatlichen Schuldenquote geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit 56,1 % zum Jahresende 2024 von einem ähnlichen Wert aus.
- (22) Dem Stabilitätsprogramm zufolge sollen 2024 einige Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen. Die Kommission geht derzeit davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen auf 1,5 % des BIP belaufen werden. Dies beruht auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt. Von den Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, die nach derzeitiger Planung 2024 bestehen bleiben sollen, scheint der größte Teil nicht auf schwächer aufgestellte Haushalte oder Unternehmen abzielen. Sie halten die preislichen Signale zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht in vollem Umfang aufrecht.

- (23) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung auf das mittelfristige Ziel ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben²¹. Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit, das Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre nach Ansicht der Kommission für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte im Einklang mit der Methode der Kommission das Wachstum der national finanzierten Nettoperimärausgaben der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 5,9 % hinausgehen.

Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 1,7 % des BIP belaufen dürften) beendet werden, solange die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, wobei mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden sollten. Den Schätzungen der Kommission zufolge würde dies bewirken, dass das Wachstum der Nettoperimärausgaben unter dem für 2024 empfohlenen Wert bleibt.

- (24) Unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoperimärausgaben um 3,3 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt. Die Anpassung, von der die Kommission in ihrer Prognose ausgeht, ist geringer als die Einsparungen, die sich aus der vollständigen Beendigung der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergeben würden, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die meisten dieser Maßnahmen in Kraft bleiben.

²¹ Siehe Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

- (25) Laut Programm sollen die öffentlichen Investitionen von 3,8 % des BIP im Jahr 2023 auf 3,1 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Die niedrigeren Investitionen spiegeln niedrigere national und von der EU aus anderen Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierte Investitionen wider. Das Programm enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehören Investitionen mit hohem Mehrwert und Strukturreformen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiewende, unter anderem in den Bereichen Gesundheit und Governance, die ebenfalls Teil des Aufbau- und Resilienzplans sind.
- (26) Im Stabilitätsprogramm wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 skizziert. Im Programm wird erwartet, dass das gesamtstaatliche Defizit 2025 auf 3,6 % des BIP und 2026 auf 2,9 % des BIP zurückgeht. Das gesamtstaatliche Defizit sollte daher 2026 die Marke von 3 % des BIP nicht übersteigen. Im Programm wird ebenfalls erwartet, dass die gesamtstaatliche Schuldenquote von 55,7 % zum Jahresende 2024 auf 56,1 % zum Jahresende 2026 ansteigt.

- (27) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Malta kommt mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Bisher hat das Land einen Zahlungsantrag eingereicht, der sich auf 19 Etappenziele und Zielwerte des Plans erstreckt und woraufhin am 8. März 2023 insgesamt 52,3 Mio. EUR (in Form von Zuschüssen) ausgezahlt wurden. Am 26. April 2023 legte Malta eine Änderung seines Plans mit einem REPowerEU-Kapitel vor. Mit dem neu vorgeschlagenen REPowerEU-Kapitel sollen die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung und -sicherheit angegangen und die Umstellung auf erneuerbare Energieträger beschleunigt werden. Angesichts der verringerten Gesamtzuweisung und um sich den objektiven Umständen anzupassen, schlägt Malta außerdem einige Änderungen an seinem ursprünglichen Plan vor. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Maltas im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und anderer relevanter Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, da nur so sichergestellt werden kann, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.
- (28) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Maltas gebilligt. Um in Malta den ökologischen und den digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Ausnutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.

- (29) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan und den kohäsionspolitischen Programmen angegangen werden, sieht sich Malta mit einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen konfrontiert, die Merkmale des Steuersystems, die eine aggressive Steuerplanung begünstigen, sowie die Energiepolitik und den ökologischen Wandel betreffen.
- (30) Maßnahmen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung sind nach wie vor unerlässlich, um die Steuersysteme effizienter und gerechter zu machen. Da aggressive Steuerplanungsstrategien Spillover-Effekte in anderen Mitgliedstaaten nach sich ziehen können, ist es dringend geboten, dass alle Mitgliedstaaten auf koordinierte Weise nationale Maßnahmen auf den Weg bringen, um die EU-Rechtsvorschriften zu ergänzen. Zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanungspraktiken hat Malta Schritte zur Umsetzung zuvor vereinbarter internationaler und europäischer Initiativen ergriffen. Malta verpflichtet sich ferner, das Problem in seinem Aufbau- und Resilienzplan anzugehen. Die Zusage, Verrechnungspreisvorschriften einzuführen und eine unabhängige Studie über ausgehende und eingehende Zahlungen (d. h. zwischen in der EU und in Drittstaaten ansässigen Personen) in Auftrag zu geben, die zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften im Einklang mit den Ergebnissen der Studie herangezogen werden soll, gehen in die richtige Richtung. Solange in Malta keine Quellensteuer auf Zins-, Dividenden- und Lizenzgebührrzahlungen von in Malta ansässigen Unternehmen an Steuergelände mit niedrigem oder Nullsteuersatz (d. h. Rechtsräume mit einem gesetzlichen Körperschaftsteuersatz unterhalb des niedrigsten gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes in der Union, der bei 9 % liegt) erhoben wird oder gleichwertige Abwehrmaßnahmen eingeführt werden, damit Unternehmen ihre Gewinne nicht unversteuert in Drittländer verlagern können, bleiben die Risiken einer doppelten Nichtbesteuerung solcher Gewinne jedoch hoch. Darüber hinaus birgt die Behandlung von in Malta ansässigen Unternehmen, die nur auf im Inland erzielte Gewinne Steuern entrichten müssen, nach wie vor sowohl bei Unternehmen als auch bei Einzelpersonen das Risiko einer doppelten Nichtbesteuerung. Das Problem wird nur teilweise durch die Einhaltung der EU-Mindeststeuerrichtlinie gelöst, die erst dann auf große Unternehmen Anwendung finden wird, wenn Malta sie umgesetzt hat.

(31) Fossilen Brennstoffen kommt nach wie vor eine wichtige Rolle in der maltesischen Wirtschaft zu, die dadurch in hohem Maße von Energieeinfuhren abhängig und von globalen Preisentwicklungen betroffen ist, auch wenn Malta nicht direkt Öl oder Gas aus Russland einführt. Im Jahr 2021 stammte der Großteil der Stromerzeugung Maltas aus fossilen Brennstoffen, während auf erneuerbare Energien ein Anteil von lediglich 11,9 % entfiel. Malta verfügt über ein beträchtliches ungenutztes Offshore-Solar- und Windenergiepotenzial. Die Zusage der Regierung, künftig Technologien für erneuerbare Offshore-Energie einzuführen und einen unverbindlichen Beitrag Maltas zu den EU-Zielen für erneuerbare Offshore-Energien festzulegen, weist auf einen positiven Politikwechsel hin, doch fehlen noch konkrete Projekte. Die Bemühungen, erneuerbare Energien zu integrieren und die Stromversorgung effizienter, zuverlässiger und sicherer zu machen, werden durch die mangelnde Kapazität und Flexibilität der Stromnetze gebremst. Um hier Abhilfe zu schaffen, sind Investitionen in die Netzmodernisierung erforderlich, unter anderem aus den REPowerEU-Finanzhilfen für Malta. Malta erhöht die Sicherheit seiner Energieversorgung durch den Bau einer zweiten Stromverbindungsleitung mit Italien.

- (32) Maltas Beitrag zu den Energieeffizienzzielen der EU für 2030 ist gering, und der Energieverbrauch in Wohngebäuden steigt weiter. Malta könnte die Energieeffizienzmaßnahmen verstärken und den Energiebedarf senken, indem es bei allen neuen Gebäuden die Installation von Solarpaneelen fördert, bei allen neuen öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² sicherstellt, dass geeignete Solarenergieanlagen eingesetzt werden, rechtliche Hindernisse beseitigt und zusätzliche wirtschaftliche Anreize für Hauseigentümer schafft. Die Verwendung digitaler Technologien, z. B. Anwendungen zur Überwachung und Regulierung des Energieverbrauchs, könnte dabei helfen, die Energieeffizienz zu steigern. Eine wirksame Umsetzung des neuen nationalen Rechtsrahmens für das Baugewerbe würde die Gebäudequalität (einschließlich der Energieeffizienz) und die Sicherheit beim Bauprozess erhöhen. Der Erdgasverbrauch in Malta ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf vorangegangenen Jahre um 12,7 % gestiegen, was dem Reduktionsziel von 15 % zuwiderläuft. Wenngleich Malta eine Ausnahme gewährt wurde, wird das Land ermutigt, seine Bemühungen um eine vorübergehende Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 fortzusetzen²².
- (33) Da der motorisierte Individualverkehr nach wie vor Vorrang genießt, nehmen zudem die Emissionen aus dem Straßenverkehr weiterhin zu und sind für den größten Teil der nicht unter das Emissionshandelssystem fallenden Treibhausgasemissionen Maltas verantwortlich. Der Anteil emissionsfreier Fahrzeuge liegt deutlich unter dem EU-Durchschnitt und steigt nur sehr langsam. Zur Verringerung der Emissionen und der Verkehrsüberlastung wäre es erforderlich, dass Malta für Verbesserungen im öffentlichen Verkehr sorgt (Pünktlichkeit, kürzere Fahrzeiten), intelligente Verkehrssysteme einführt (zur Verbesserung der Verkehrsströme, der Sicherheit und der Durchsetzung der Verkehrsvorschriften) und in Infrastrukturen für die „sanfte Mobilität“ als sichere Alternative zum motorisierten Individualverkehr investiert (z. B. in sichere, getrennte und vernetzte Gehwege und Radwege/E-Scooter-Strecken).

²² Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates.

- (34) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusio n sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Malta fehlten 2022 Arbeitskräfte in sechs Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Arbeitskräfte im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe.
- (35) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme²³ spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.

²³ Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

(36) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltspolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruk zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf überlebensfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Maltas tragen die Empfehlungen 1, 2, 3 und 4 zur Umsetzung der ersten, zweiten, dritten und vierten Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet bei —

EMPFIEHLT, dass Malta 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

eine vorsichtige Haushaltspolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 5,9 % zu begrenzen²⁴;

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. seinen Aufbau- und Resilienzplan weiterhin stetig umzusetzen und nach dem unlängst vorgelegten Addendum mit dem REPowerEU-Kapitel rasch mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu beginnen; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;

²⁴ Dies entspricht Schätzungen zufolge einer jährlichen Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP für 2024, wie in Erwägungsgrund 23 beschrieben.

3. wirksam Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Merkmale des Steuersystems, die eine aggressive Steuerplanung durch Einzelpersonen und multinationale Unternehmen begünstigen, wirksam vorzugehen und dafür unter anderem eine ausreichende Besteuerung von ins Ausland fließenden Zinszahlungen, Lizenzgebühren und Dividenden sicherzustellen und die Vorschriften für Unternehmen, die nur auf im Inland erzielte Gewinne Steuern entrichten müssen, zu ändern;
4. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem es die Entwicklung erneuerbarer Energien beschleunigt, darunter Offshore-Windenergie und Solarenergie, und das Stromnetz zu modernisieren und dessen Kapazität zu erweitern, einschließlich hinsichtlich der Übertragung, Verteilung und Batteriespeicherung; den Energiebedarf durch Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere von Wohngebäuden zu senken; die Emissionen aus dem Straßenverkehr zu reduzieren, indem es der Verkehrsüberlastung durch Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einführung intelligenter Verkehrssysteme und Investitionen in Infrastrukturen für die „sanfte Mobilität“ entgegenwirkt; seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin